

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	30.11.2015

Zweckentfremdung von Turnhallen

Anfrage der Partei Alternative für Deutschland gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates,
AN/1734/2015

Stellungnahme der Verwaltung:

Frage 1:

Was unternimmt die Verwaltung, um anderweitige Unterbringungsplätze freizumachen, die von nicht aufenthaltsberechtigten Zugewanderten belegt sind?

Grundsätzlich agiert die Verwaltung unter anderem nach §14 OBG, wonach Obdachlosigkeit zu verhindern ist. Dieser Grundsatz gilt für alle Asylantragsteller und auch für die Menschen, deren Asylantrag negativ beschieden wurde. Sollten Gründe für einen nicht berechtigten Aufenthalt oder abgelehnten Asylantrag vorliegen, ist es die Aufgabe der Verwaltung, die oben geschilderten ausländerrechtlichen Mechanismen einzuleiten und umzusetzen, damit die belegten Unterbringungsplätze wieder frei werden.

Frage 2:

Macht die Stadt ihren Einfluss dahingehend geltend, dass nicht-aufenthaltsberechtigte Personen in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden?

Die Stadt Köln macht ihren Einfluss geltend, dass nicht-aufenthaltsberechtigte Personen in ihre Herkunftsländer ausreisen bzw. zurückgeführt werden. Die Ausreisepflicht kann in der Regel jedoch nicht zeitnah umgesetzt werden.

Abgelehnte Asylbewerber werden mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall, dass sie der Ausreise nicht nachkommen, wird im Bescheid die Abschiebung angedroht. Sofern ein Asylverfahren abgelehnt wurde steht (je nach Art der Ablehnung) den Betroffenen zunächst der Rechtsweg offen. Eine Entscheidung des Gerichtes dauert durchschnittlich zwischen 6 und 9 Monate, in Einzelfällen auch kürzer oder länger. Während dieser Zeit wird der Aufenthalt weiter gestattet. In einer Vielzahl der Fälle abgelehnter Asylbewerber werden Anträge auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gestellt. Diese Anträge bedürfen der Prüfung und Bescheidung. Eine Ablehnung eröffnet den Ausreisepflichtigen erneut den Rechtsweg.

Bei der auf eine Ablehnung folgenden Vorsprache bei der Ausländerbehörde werden die Betroffenen erneut auf die Ausreisepflicht verwiesen und in zwei Richtungen beraten und informiert. Zum einen werden sie über die Möglichkeiten und Unterstützungen einer freiwilligen Ausreise beraten (Rückkehrerprogramme und Rückkehrhilfen). Zum anderen wird deutlich gemacht, dass andernfalls die Abschiebung eingeleitet wird.

Sofern keine Passpapiere vorliegen, werden die Betroffenen zur Passbeschaffung aufgefordert, da

ohne gültige Personalpapiere weder die freiwillige Ausreise noch die Abschiebung möglich sind. Häufig wird vorgetragen, dass die Betroffenen keine Pässe erhalten könnten. In diesen Fällen wird die Passersatzpapierbeschaffung eingeleitet. Hier ist die Ausländerbehörde zum einen vor die Problematik gestellt, dass oftmals falsche oder unzureichende Angaben über die Identität oder Herkunftsstaat durch die Betroffenen getätigt werden, was letztlich zeitlich aufwendige Nachforschungen zur Identitätsaufklärung erfordert oder gar Passersatzpapieranträge an mehrere mögliche Herkunftsstaaten gestellt werden müssen. Weiterhin kann auch eine Passersatzpapierbeschaffung am Kooperationsverhalten der jeweiligen Herkunftsländer scheitern, so bestehen teilweise unerfüllbare hohe Beweisforderungen, die Voraussetzung des Ausreisewillens des abgelehnten Asylbewerbers oder oftmals eine lange Verfahrensdauer. Hier hat die Bundesregierung angekündigt, die Bundesländer künftig besser zu unterstützen.

Weiterhin wird in vielen Fällen wenige Tage vor einer festgesetzten Abschiebung beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der Abschiebemaßnahme (§123 VwGO) eingereicht. Aufgrund der Vielzahl der Fälle ist eine umgehende Entscheidung nach umfassender Sachverhaltsprüfung durch das Verwaltungsgericht und höherer Instanzen nicht immer möglich, so dass auch hier teilweise Maßnahmen storniert werden müssen.

Ein großer Teil der Anträge auf einen humanitären Aufenthalt wird mit Erkrankungen, die zum Teil bereits im Heimatland bestanden oder in Deutschland aufgetreten sind (körperliche und psychische Erkrankungen) und/oder Reiseunfähigkeit begründet. Neben tatsächlichen Erkrankungen sind Hintergrund solcher Anträge oft die schwierigen Lebensbedingungen und fehlende Existenzsicherung im Heimatland. Sofern die Erkrankungen nicht bereits Bestandteil des Verfahrens beim Bundesamt waren, sind diese durch die Ausländerbehörde zu prüfen (inlandsbezogene Abschiebehindernisse). Dieses Verfahren kann ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen. Sofern hier eine Ablehnung des Antrags durch Ordnungsverfügung erfolgen muss, gibt es wiederum die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln.

Auch die Verbringung von Ausreisepflichtigen auf der Basis des Dubliner Übereinkommens in einen anderen EU-Staat gelingt häufig nicht. In diesen Fällen ist das BAMF sowohl für die Prüfung zielstaatsbezogener als auch inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden. Da das BAMF selbst über keine Ärzte verfügt, haben sich die Bundesländer bereit erklärt, die Untersuchungen in Amtshilfe durchzuführen und dabei Gesundheitsämter und Fachärzte hinzuzuziehen. Eine ärztliche Untersuchung in Amtshilfe für das BAMF kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

Nach gängiger Rechtsprechung und Maßgabe des § 60a Abs. 5 AufenthG ist einem Ausländer nach längerfristigem Aufenthalt die Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Hier ist zu verzeichnen, dass zumeist nach Ankündigung der Abschiebung ärztliche Atteste über bestehende Reiseunfähigkeit vorgelegt werden. In den meisten Fällen ist in Folge dessen der Abschiebungstermin zu stornieren und nach entsprechender ärztlicher Begutachtung (Fit for Fly), welche eine Reiseunfähigkeit attestiert, eine erneute Flugbuchung mit ärztlicher Begleitung vorzunehmen. Nebenher ist im Rahmen der Abschiebemaßnahme eine ärztliche Begleitung während des Abschiebevorgangs bis zur Verbringung zu der Grenzschutzstelle, die Verordnung erforderlicher Medikamente und oftmals auch eine ärztliche Empfangnahme im Zielland zu organisieren.

Auch wenn die notwendigen Voraussetzungen (Passersatzpapier, Überstellungsmodalitäten, gerichtliche Entscheidungen etc.) zur Einleitung der Abschiebung vorliegen, kann es vorkommen, dass bei wiederholten Straftaten eines Betroffenen die erforderliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft versagt wird, weil zunächst das Strafverfahren abgeschlossen werden soll.

Darüber hinaus stellt das (zumeist kurzfristige) Untertauchen der Rückzuführenden ein Vollzugshindernis dar. Durch die hohen rechtlichen Anforderungen ist die Beantragung von Haft zur Sicherung einer Abschiebung in den wenigsten Fällen möglich. Um dem Untertauchen zu begegnen ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat mit dem Gesetzespaket des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eine Regelung getroffen, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit dies Wirkung zeigt.

Frage 3:

Über welche Informationen verfügt die Verwaltung zur Anzahl der von Nichtaufenthaltsberechtigten fehlbelegten Unterbringungsplätze?

In den vorherigen Antworten wurde dargelegt, dass die Stadt Köln zur Unterbringung aller Personen, die Plätze in den städtischen Einrichtungen nutzen, gesetzlich verpflichtet ist. Eine „Fehlbelegung“ erfolgt daher nicht. Im Jahr 2015 wurden 599 Asylanträge von in Köln lebenden Flüchtlingen abgelehnt, von denen 20 freiwillig ausgereist sind. Wie viele der trotz Ablehnung des Asylantrages weiterhin in Köln lebenden Flüchtlinge in Einrichtungen der Stadt Köln untergebracht sind, ist statistisch nicht erfasst.

gez. Klug